

Satzung des Vereins

„Das Grüne Zebra – Solidarische Landwirtschaft in Riede e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Das Grüne Zebra – Solidarische Landwirtschaft in Riede eingetragener Verein“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Niedersachsen, Kaiserdamm 14a, 27339 Riede und wurde am 20.05.2021 gegründet.
3. Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt die folgenden Zwecke:
 - a. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umwelt- und Gewässerschutzes sowie des Klimaschutzes und der Klimaanpassung;
 - b. die Förderung der Pflanzenzucht, Erhalt und Vermehrung samenfester Sorten;
 - c. die Förderung der Volksbildung;
 - d. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke und der Demokratie;
 - e. die Förderung solidarischer Wirtschafts- und Lebensformen.
2. Der Verein erfüllt diese Zwecke insbesondere durch:
 - a. Schaffung von Bewusstsein über die Auswirkungen der Nahrungsmittelproduktion auf Natur, Umwelt und Gesellschaft und die Vermittlung von Handlungsweisen, die sich positiv und nachhaltig auf Klima, Ressourcen und Umwelt auswirken;
 - b. Erhalt der Artenvielfalt und die Pflege der Bodengesundheit und damit des Gewässerschutzes, die Förderung bodenlebender Organismen zum Zwecke des Humusaufbaus durch schonende Bewirtschaftungsformen;
 - c. Förderung, Erhalt und Ausbau regionaler, kleinbäuerlicher Strukturen durch die Stärkung der ökologischen, solidarischen landwirtschaftlichen Lebensmittelproduktion vor Ort;
 - d. Förderung von Wirtschaftsweisen, die die Nutzung fossiler Ressourcen minimieren, langfristig möglichst ausschließlich mit regenerativen Ressourcen auskommen und diese nachhaltig nutzen;
 - e. Erhalt und Ausbau von Strukturen regionaler und saisonaler Nahrungsmittelproduktion für den Verbrauch vor Ort.
3. Diesen Zwecken wird insbesondere entsprochen durch:
 - a. Aufbau und Betreiben einer ökologisch-landwirtschaftlichen Einrichtung. Hierbei verfolgt die Einrichtung keine wirtschaftlichen Zwecke. Der Betrieb dient einzig und allein der Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke. Die Jahreskalkulation ist so ausgelegt, dass das Vereinsvermögen, abgesehen vom zweckgemäßen Aufbau von Rücklagen zur Absicherung des Betriebs, ausgeglichen bleibt;

- b. Förderung von Eigeninitiative und Kooperation zur selbstorganisierten Versorgung mit ökologisch erzeugten Nahrungsmitteln;
- c. Schaffung und Erprobung von solidarischen Formen der Organisation, der Kommunikation und des Wirtschaftens durch gemeinschaftliche Umsetzung und Verwirklichung von ökologischem Landbau, unter der Maßgabe von fairen Arbeitsbedingungen, flachen Wissens- und Entscheidungshierarchien und Möglichkeiten der gemeinschaftlichen Entscheidungsfindung;
- d. die Nutzung und damit den Erhalt samenfester Kulturpflanzen und die Erhaltung ökologischer Vielfalt;
- e. Schaffung von Erfahrungsmöglichkeiten sowie Vermittlung von Kenntnissen im Bereich Naturschutz, Landbewirtschaftung und Gartenbau;
- f. Schaffung und Erprobung von Netzwerkstrukturen durch Zusammenarbeit und Wissensaustausch mit anderen Vereinen, Institutionen und Initiativen, deren Ziele mit den Zielen und Absichten des Vereins korrespondieren;
- g. Schaffung und Förderung eines möglichst diskriminierungsfreien Raumes und Förderung von sozialen Beziehungen. Das bedeutet auch: keine Duldung von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit; keine Duldung von Personen oder Äußerungen, die durch menschenverachtende oder diskriminierende (z.B. rassistische, sexistische, antisemitische, homophobe, klassistische oder fremdenfeindliche) Äußerungen oder Handlungen in Erscheinung treten; keine Duldung von diskriminierenden oder menschenverachtenden Bestrebungen und das Gebot, diesen Verhaltensweisen klar entgegenzutreten. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell tätig.
- h. Förderung eines Miteinanders bei allen Vereinsaktivitäten, das geprägt ist von Freiwilligkeit, Vertrauen, Respekt, Achtsamkeit, Gewaltfreiheit und Wohlwollen.

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a. ordentliche Mitglieder;
 - b. Fördermitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können aktiv an der Vereinsarbeit teilnehmen. Eine weitere Unterstützung durch Geldbeiträge oder Sachleistungen ist ihnen nicht verwehrt. Ordentliche Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Ordentliche Mitglieder sind darüber hinaus zur Teilnahme am Plenum berechtigt.
3. Fördermitglieder unterstützen die Aufgaben des Vereins, ohne an der Vereinsarbeit teilnehmen zu müssen; sie fördern die Vereinstätigkeit insbesondere durch Geldbeiträge oder Sachleistungen. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglied können alle volljährigen natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie alle sonstigen rechtsfähigen Verbände werden, die den Vereinszweck unterstützen und sich hierzu bekennen.

2. Die Mitgliedschaft ist durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu beantragen. Der*die Antragssteller*in muss die Satzung durch entsprechende Unterschrift akzeptieren.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach eigenem Ermessen. Die Entscheidung muss nicht begründet werden. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem*der Antragsteller*in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a. den Tod bei natürlichen Personen;
 - b. Auflösung bei juristischen Personen oder sonstigen rechtsfähigen Verbänden;
 - c. Ausschluss aus dem Verein;
 - d. Kündigung des Mitglieds.
2. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
3. Die Mitgliedschaft kann in der Regel mit 8 Wochen Kündigungsfrist schriftlich zum Ende des Gartenjahres (28. bzw. 29.02. eines Jahres) beendet werden. In Ausnahmefällen kann nach Rücksprache mit dem Plenum die Mitgliedschaft auch vorher beendet werden.

§ 6 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund besteht insbesondere, wenn
 - a. das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereines verstößt oder die in § 2, g. festgehaltenen Grundsätze verstößt;
 - b. das Mitglied zugleich Mitglied in rechtsextremen oder fremdenfeindlichen Parteien oder Organisationen ist;
 - c. rechtsgerichtet oder diskriminierend agiert;
 - d. eine menschenverachtende Haltung (z.B. rassistisch, sexistisch, antisemitisch, homophob oder nationalistisch), innerhalb oder außerhalb des Vereins, kundtut;
 - e. entgegen den Tierschutzgesetzen gegen das Tierwohl verstößt;
 - f. die vereinbarten Mitgliedsbeiträge seit mindestens 6 Monaten nicht gezahlt wurden.
2. Der Ausschluss erfolgt durch einen Beschluss des Plenums.
3. Der*die Auszuschließende kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Beschlusses dessen Prüfung durch ein weiteres Vereinsplenum verlangen (Antrag auf Berufung). Der Antrag auf Berufung gilt solange als nicht zurückgewiesen, wie ein entsprechender Bescheid nicht beschlossen worden ist.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben insbesondere folgende Rechte und Pflichten:

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Aktivitäten des Vereins in Absprache mit den jeweiligen für die Aktivität Verantwortlichen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben die Möglichkeit, einen Teil der Ernte zu erhalten.

3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand Änderungen von Namen, Anschrift, Telefon, ggf. Bankverbindung sowie E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag ist solidarisch-flexibel und wird auf der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt. Er beträgt mindestens 1 €/ Monat.
2. Ein Richtwert für den monatlichen Mitgliedsbeitrag wird auf der ordentlichen jährlichen Mitgliederversammlung auf Grundlage des vorgestellten und beschlossenen Finanzplans für das kommende Gartenjahr (§ 11.6.) aufgestellt. Daraus wird ein Richtwert für den monatlichen Mitgliedsbeitrag aufgestellt.
3. Die Höhe des Fördermitgliedsbeitrages wird vom Fördermitglied festgelegt.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand (§ 10), die Mitgliederversammlung (§ 11) und das Plenum (§ 12).

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Vorsitzenden.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich gemäß § 26 BGB vertreten. Er ist verpflichtet, anstehende Entscheidungen im Sinne des Vereins und seiner Mitglieder so zu treffen, dass der Satzungszweck erfüllt ist.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl des Vorstandes im Amt.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtszeit aus, schlägt das Plenum ein kommissarisches Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder vor, welches bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt.
5. Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder abwählen. Ein Abwahantrag gilt als angenommen, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen. Sinkt die Zahl der Mitglieder des Vorstands durch die Abwahl auf zwei Mitglieder, ist umgehend mindestens ein weiteres Mitglied des Vorstands zu wählen. Kommt es nicht zu einer 2/3-Mehrheit für dieses weitere Vorstandsmitglied, so bleibt das abgewählte Vorstandsmitglied kommissarisch im Amt.
6. Gemäß § 34 BGB hat das Vorstandsmitglied kein Stimmrecht, wenn Angelegenheiten behandelt werden, die seine Person betreffen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder gefasst und sind zu protokollieren. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
8. Der Vorstand kann seine Sitzungen abhalten und Beschlüsse fassen, indem sich die Vorstandsmitglieder persönlich, fernmündlich oder per Video-Konferenz zusammenfinden. Möglich ist auch, dass sich ein oder mehrere Vorstandsmitglieder an einem Ort

zusammenfinden und optional mit weiteren Vorstandsmitgliedern zur Abhaltung der Sitzung bzw. zwecks Beschlussfassung – fernmündlich und/oder per Video-Konferenz – in Kontakt treten.

9. Die Mitglieder des Vorstands können Ersatz ihrer Auslagen (z.B. Reisekosten) erhalten, sofern diese den Zielen des Vereins dienen und durch Belege nachgewiesen sind.
Vorstandsmitglieder und weitere Organe des Vereins können für Mehrarbeit eine Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich vor Beginn des Gartenjahres zu Beginn des Kalenderjahres statt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe des Zwecks und der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Dies kann per E-Mail, durch Messengerdienste oder das vereinsinterne Intranet sowie postalisch geschehen.
3. Die Versammlung wählt mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung den*die Versammlungsleiter*in und eine*n Protokollführer*in. Das Protokoll geht den Mitgliedern per E-Mail, durch Messengerdienste, das vereinsinterne Intranet oder postalisch zu.
4. Entscheidungen sollten im Konsens getroffen werden. Ist das nicht möglich, so werden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist die Mitgliederversammlung bei einer Anwesenheit von mindestens 20 % der ordentlichen Mitglieder oder ihrer bevollmächtigten Vertreter*innen beschlussfähig. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a. die Wahl, Entlastung und Absetzung der Mitglieder des Vorstands (§ 10),
 - b. die Bestimmung der Vereinspolitik,
 - c. Satzungsänderungen und
 - d. die Auflösung des Vereins.
6. Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung wird der Finanzplan des kommenden Gartenjahres allen Mitgliedern transparent dargestellt und beschlossen.
7. Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
8. Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, soweit diese Satzung nichts Abweichendes vorsieht.
9. Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz, digital oder als hybride Veranstaltung stattfinden. Über die Form der Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand gemeinsam mit dem Plenum.
10. Abstimmungsergebnisse bei Beschlussfassungen während der Mitgliederversammlung werden durch das von dem*der Protokollführer*in und dem*der Versammlungsleiter*in zu unterzeichnende Protokoll festgehalten.

§ 12 Plenum

1. Das Plenum besteht aus ordentlichen Mitgliedern.
2. Aufgabe des Plenums ist die Organisation und Koordinierung von Vereinsaktivitäten. Es fasst Beschlüsse über Arbeitsweise und Arbeitsinhalte und beschließt alle relevanten Entscheidungen, die nicht der Mitgliederversammlung unterliegen.
3. Das Plenum kann Arbeitsgruppen für besondere Aufgaben einsetzen, mit Rechten ausstatten und sie wieder auflösen.
4. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds vor Ende der Amtszeit wählt das Plenum mit einfacher Mehrheit ein kommissarisches Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 13 Geschäftsordnung

Weitere Details zu Entscheidungsprozessen des Vorstandes und des Plenums werden in der verbindlich anzuwendenden Geschäftsordnung festgehalten. Änderungen oder Erweiterungen der Geschäftsordnung können durch eine 2/3-Mehrheit im Plenum beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist bzw. die Möglichkeit hat, mit abzustimmen (elektronische Hilfsmittel).

§ 14 Finanzierung

Der Verein finanziert die Durchführung seiner Aufgaben durch Beiträge, Spenden, öffentliche Zuschüsse und andere finanzielle Mittel.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Eine Entscheidung über die Auflösung muss in der Einladung zur Versammlung angekündigt worden sein. Bezüglich einer Auflösung ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder oder ihrer bevollmächtigten Vertreter anwesend ist. Scheitert eine Auflösung nur an fehlender Beschlussfähigkeit mangels ausreichender Anwesenheit von Mitgliedern oder ihrer bevollmächtigten Vertreter*innen, kann erneut zu einer Mitgliederversammlung eingeladen werden. Diese Versammlung ist dann unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks gemeinnütziger Verwendung der Mittel zur Förderung von Naturschutz, Landschaftspflege und Pflanzenzucht.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht

berührt. Das gleiche gilt, wenn sich in den Bestimmungen der Satzung eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gründungsmitglieder bei Vereinsgründung gewollt haben (dem Zweck des Vereins entspricht). Insbesondere ist der Solidargedanke zu berücksichtigen.

§ 17 Haftungsausschluss

Ehrenamtlich Tätige und Amtsträger haften nur für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, wenn diese vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit entstanden sind.